



Gebührenordnung für Ärzte

Über uns

Schlichtung

Aktuelles

Flyer

Abrechnungsempfehlungen

Verordnungstext

**Leichenschau – Vergütung nach GOÄ
(Amtliche Gebührenordnung für Ärzte)**

Leichenschau – Vergütung nach GOÄ



Fünfte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Ärzte

Neuregelung der Leichenschau tritt am 1. Januar 2020 in Kraft

<https://www.aekno.de/aerzte/goae>

Nr.	Leistung	GOÄ Punktzahl	GOÄ 1fach €
100	Untersuchung eines Toten und Ausstellung einer vorläufigen Todesbescheinigung gemäß landesrechtlicher Bestimmungen, gegebenenfalls einschließlich Aktenstudium und Einholung von Auskünften bei Angehörigen, vorbehandelnden Ärzten, Krankenhäusern und Pflegediensten (Dauer mindestens 20 Minuten), gegebenenfalls einschließlich Aufsuchen (vorläufige Leichenschau) Dauert die Leistung nach Nummer 100 weniger als 20 Minuten (ohne Aufsuchen), mindestens aber 10 Minuten (ohne Aufsuchen) sind 60 Prozent der Gebühr zu berechnen.	1896	110,51
101	Eingehende Untersuchung eines Toten und Ausstellung einer Todesbescheinigung, einschließlich Angaben zu Todesart und Todesursache gemäß landesrechtlicher Bestimmungen, gegebenenfalls einschließlich Aktenstudium und Einholung von Auskünften bei Angehörigen, vorbehandelnden Ärzten, Krankenhäusern und Pflegediensten (Dauer mindestens 40 Minuten), gegebenenfalls einschließlich Aufsuchen (eingehende Leichenschau) Dauert die Leistung nach Nummer 101 weniger als 40 Minuten (ohne Aufsuchen), mindestens aber 20 Minuten (ohne Aufsuchen) sind 60 Prozent der Gebühr zu berechnen.	2844	165,77
102	Zuschlag zu den Leistungen nach den Nummern 100 oder 101 bei einer Leiche mit einer dem Arzt oder der Ärztin unbekannten Identität und/oder besonderen Todesumständen (zusätzliche Dauer mindestens 10 Minuten)	474	27,63

Leichenschau – Vergütung nach GOÄ

Was ist grundlegend anders seit 1. Januar 2020?

Differenzierte Gebührenpositionen im Abschnitt B VII GOÄ

- **Vorläufige Leichenschau**
- **Eingehende Leichenschau**

Angabe einer **Mindestdauer** für die jeweilige Leichenschau

Zuschläge möglich

- bei Leichnam **unbekannter Identität** und/oder **besonderen Todesumständen**
- **F bis H**
(Nacht- und Feiertagszuschläge)

Leichenschau – Vergütung nach GOÄ

Nummer	Leistungslegende	Punkte	Steigerungssatz	Honorar
100	Untersuchung eines Toten und Ausstellung einer vorläufigen Todesbescheinigung* gemäß landesrechtlicher Bestimmungen, ggf. einschließlich Aktenstudium und Einholung von Auskünften bei Angehörigen, vorbehandelnden Ärzten, Krankenhäusern und Pflegediensten (Dauer mindestens 20 Minuten), ggf. einschließlich Aufsuchen (vorläufige Leichenschau).	1896	1,0	110,52 €
	Dauert die Leistung nach Nummer 100 weniger als 20 Minuten (ohne Aufsuchen), mindestens aber 10 Minuten (ohne Aufsuchen) sind 60 Prozent der Gebühr zu berechnen.		(0,6)	66,31 €

*in NRW gibt es nur ein Formular (gleich ob vorläufige oder eingehende Leichenschau)

Leichenschau – Vergütung nach GOÄ

Nummer	Leistungslegende	Punkte	Steiger- ungssatz	Honorar
101	Eingehende Untersuchung eines Toten und Ausstellung einer Todesbescheinigung*, einschließlich Angaben zu Todesart und Todesursache , gemäß landesrechtlicher Bestimmungen, ggf. einschließlich Aktenstudium und Einholung von Auskünften bei Angehörigen, vorbehandelnden Ärzten, Krankenhäusern und Pflegediensten (Dauer mindestens 40 Minuten), ggf. einschließlich Aufsuchen (eingehende Leichenschau).	2844	1,0	165,77 €
	Dauert die Leistung nach Nummer 101 weniger als 40 Minuten (ohne Aufsuchen), mindestens aber 20 Minuten (ohne Aufsuchen) sind 60 Prozent der Gebühr zu berechnen.		(0,6)	99,46 €

*in NRW gibt es nur ein Formular (gleich ob vorläufige oder eingehende Leichenschau)

Leichenschau – Vergütung nach GOÄ

Nummer	Leistungslegende	Punkte	Steiger- ungssatz	Honorar
102	Zuschlag zu den Leistungen nach den Nummern 100 oder 101 bei einer Leiche mit einer dem Arzt oder der Ärztin unbekannten Identität und/oder besonderen Todesumständen (zusätzliche Dauer mindestens 10 Minuten)	474	1,0	27,62 €

Leichenschau – Vergütung nach GOÄ

Nummer	Leistung	Punkte	Honorar
106	Entnahme einer Körperflüssigkeit bei einem Toten (bis 31.12.2019 Nr. 102)	150	8,74 € 20,11 € 30,60 €
107	Bulbusentnahme bei einem Toten (bis 31.12.2019 Nr. 104)	250	14,57 € 33,52 € 51,00 €
108	Hornhautentnahme aus einem Auge bei einem Toten (bis 31.12.2019 Nr. 105)	230	13,41 € 30,83 € 46,92 €
109	Entnahme eines Herzschrittmachers bei einem Toten (bis 31.12.2019 Nr. 107)	220	12,82 € 29,49 € 44,88 €

Leichenschau – Vergütung nach GOÄ

Zuschlag	Leistung	Punkte	Honorar
F	Zuschlag für in der Zeit von 20 bis 22 Uhr oder 6 bis 8 Uhr erbrachte Leistungen	260	15,15 €
G	Zuschlag für in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr erbrachte Leistungen	450	26,23 €
H	Zuschlag für an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen erbrachte Leistungen	340	19,82 €

Leichenschau – Vergütung nach GOÄ

B. VII. Todesfeststellung, Allgemeine Bestimmungen

- Neben Nrn. 100 u. 101 GOÄ **Zuschläge F bis H** berechenbar
- **Wegegeld** nach § 8 GOÄ berechnungsfähig
- Sehr selten Reiseentschädigung nach § 9 GOÄ ber.fähig
- Nrn. 48 bis 52 GOÄ **nicht neben** Nrn. 100 u. 101 GOÄ ber.fähig
- Nr. 100 GOÄ **nicht neben** Nr. 101 GOÄ
- Nrn. 100 bis 102 GOÄ nur mit **einfachem** Gebührensatz
- Nrn. 106 bis 109 GOÄ von 1,0-2,3fach, mit Begründ. bis 3,5fach

Hinweise

- Zur Mindestdauer zählt nicht das Aufsuchen des Toten
- Mindestdauer in Rechnung angeben (§ 12 Absatz 2 Nr. 2 GOÄ)

Leichenschau – GOÄ-Ratgeber (1)

GOÄ-Ratgeber

Zur Abrechnung der ärztlichen Leichenschau ab 1. Januar 2020

Mit der Neuregelung der Vergütung der ärztlichen Leichenschau ab 1. Januar 2020 (siehe auch *Deutsches Ärzteblatt* vom 15. November 2019, Seiten A 2124–25 und A 2155) erreichen die Landesärztekammern Fragen zur korrekten Abrechnung dieser Leistung.

Die meisten Fragen betreffen den Unterschied zwischen einer vorläufigen Leichenschau gemäß der neuen Nr. 100 GOÄ und einer eingehenden Leichenschau gemäß der Nr. 101 GOÄ.

Im Gegensatz zur mit der neuen Nr. 100 GOÄ vergüteten „*Untersuchung eines Toten und Ausstellung einer vorläufigen Todesbescheinigung gemäß landesrechtlicher Bestimmungen ...*“ umfasst die mit der Nr. 101 GOÄ berechnungsfähige „*Eingehende Untersuchung eines Toten und Ausstellung einer Todesbescheinigung, einschließlich Angaben zu*

Todesart und Todesursache gemäß landesrechtlicher Bestimmungen, gegebenenfalls einschließlich Aktenstudium und Einholung von Auskünften bei Angehörigen, vorbehandelnden Ärzten, Krankenhäusern und Pflegediensten (Dauer mindestens 40 Minuten), gegebenenfalls einschließlich Aufsuchen (eingehende Leichenschau. ...)“ immer die Angaben zur Todesart und Todesursache.

Aus der Begründung des Verordnungsgebers zur Implementierung einer Gebührenposition für eine vorläufige Leichenschau ergibt sich, dass dieser davon ausgeht, dass insbesondere im organisierten Bereitschafts- und Rettungsdienst aufgrund des Vorrangs der Patientenversorgung häufig aus zeitlichen Gründen nur eine vorläufige Leichenschau erfolgen kann.

Des Weiteren wird häufiger gefragt, ob die Zeit für das Aufsuchen der Leiche in

der Minstdauer von 40 Minuten nach der Nr. 101 GOÄ bzw. in der Minstdauer von 20 Minuten nach der neuen Nr. 100 GOÄ enthalten ist.

Aus dem zweiten Satz der Leistungslegende der Nr. 101 GOÄ „*Dauert die Leistung nach Nummer 101 weniger als 40 Minuten (ohne Aufsuchen), mindestens aber 20 Minuten (ohne Aufsuchen), sind 60 Prozent der Gebühr berechnungsfähig.*“ ergibt sich, dass die Zeit für das Aufsuchen des Toten nicht in der im ersten Satz der Leistungslegende (siehe oben) der Nr. 101 GOÄ aufgeführten Minstdauer von 40 Minuten für die eingehende Leichenschau enthalten ist.

Gleiches gilt entsprechend für die neue Nr. 100 GOÄ mit der zu dieser in der Verordnung aufgeführten Minstdauer von 20 Minuten.

Dr. med. Stefan Gorlas

A 92

Deutsches Ärzteblatt | Jg. 117 | Heft 3 | 17. Januar 2020

<https://www.aerzteblatt.de/pdf.asp?id=211910>

Leichenschau – GOÄ-Ratgeber (2)

GOÄ-Ratgeber

Zur Abrechnung der ärztlichen Leichenschau – Rechnungslegung

Zur geänderten Vergütung der ärztlichen Leichenschau, gültig ab 1. Januar 2020, werden neben der im GOÄ-Ratgeber im *Deutschen Ärzteblatt*, Heft 3 vom 17. Januar 2020 dargestellten Thematik auch Fragen zur Rechnungslegung gemäß § 12 GOÄ an die Landesärztekammern herangetragen.

Gefragt wird insbesondere, in welchem Umfang die Leistungsbeschreibung der neuen Nrn. 100 und 101 GOÄ in der Rechnung aufgeführt werden muss sowie nach der Mindestdauer.

Gemäß § 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 GOÄ muss die Rechnung insbesondere das Datum der Erbringung der Leistung sowie bei Gebühren die Nummer und die Bezeichnung der einzelnen berechneten Leistung einschließlich einer in der Leistungsbeschreibung gegebenenfalls genannten Mindestdauer nebst dem jeweiligen Betrag und dem Steigerungssatz enthalten.

Da die Leistungslegenden der neuen Nrn. 100 und 101 GOÄ relativ lang sind,

hat der Arzt gemäß § 12 Abs. 3 Satz 4 die Möglichkeit, die Bezeichnung der Leistung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 GOÄ nicht in der entsprechenden Spalte der Rechnung aufzuführen, sondern dieser eine Zusammenstellung beizufügen, der die Bezeichnung für die abgerechnete Leistungsnummer entnommen werden kann.

Alternativ können laut der Amtlichen Begründung zu § 12 GOÄ (Bundesratsdrucksache 295/82 vom 19. Juli 1982) statt der vollen Leistungsbezeichnung auch Kurzbezeichnungen angegeben werden, wenn diese aus sich heraus verständlich sind und den Leistungsumfang umfassend beschreiben.

In letzterem Fall muss insofern aus der Rechnung im Hinblick auf die Leistungsbezeichnung eine verständliche, aber auch umfassende Kurzbeschreibung der Leistungen nach den neuen Nrn. 100 und 101 GOÄ ersichtlich sein, die auch die unter diesen Gebührennummern aufgeführte Mindestdauer (ohne Aufsuchen des Verstorbenen) enthält.

Ebenso sollte, falls für eine eingehende Leichenschau nach Nr. 101 GOÄ nur 60 Prozent der Gebühr berechnungsfähig sind, dieser Sachverhalt in der Rechnung für den Empfänger entweder durch Anführen des vollständigen zweiten Satzes („Dauert die Leistung nach Nummer 101 weniger als 40 Minuten (ohne Aufsuchen), mindestens aber 20 Minuten (ohne Aufsuchen), sind 60 Prozent der Gebühr berechnungsfähig.“) der Leistungslegende der neuen Nr. 101 GOÄ oder durch eine verständliche Kurzbeschreibung nachvollziehbar sein. Analoges gilt für die neue Nr. 100 GOÄ.

Erfüllt die Rechnung nicht die formellen Voraussetzungen nach § 12 Abs. 2 bis 4 GOÄ, wozu auch das Fehlen einer in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Mindestdauer gehört, wird die Vergütung gemäß dem Urteil des BGH vom 21. Dezember 2006 (Az.: III ZR 117/06) nicht fällig, das heißt, der Rechnungsempfänger wäre nicht verpflichtet, diese formal fehlerhafte Rechnung zu begleichen. *Dr. med. Stefan Gorlas*

A 348

Deutsches Ärzteblatt | Jg. 117 | Heft 7 | 14. Februar 2020

<https://www.aerzteblatt.de/pdf.asp?id=212542>

Leichenschau – GOÄ-Ratgeber (3)

GOÄ-Ratgeber

Zur Abrechnung der ärztlichen Leichenschau – Steigerungssatz

Neben den in den GOÄ-Ratgebern im *Deutschen Ärzteblatt* (Heft 3 vom 17. Januar 2020 und Heft 7 vom 14. Februar 2020) zur Vergütung der ärztlichen Leichenschau ab 1. Januar 2020 behandelten Fragen zeigt sich durch bei den Landesärztekammern eingehende Anfragen auch Erläuterungsbedarf zum Gebührensatz beziehungsweise Steigerungssatz.

Gemäß den Allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts B. VII. (Todesfeststellung) Nr. 5 GOÄ sind die Leistungen nach den neuen Nummern 100 und 101 GOÄ sowie der Zuschlag nach Nr. 102 GOÄ nur mit dem einfachen Gebührensatz berechnungsfähig.

Daher ist beispielsweise eine Inrechnungstellung der Nr. 101 GOÄ mit einem 2,3-fachen des Gebührensatzes, woraus sich theoretisch ein Betrag von 381,27 Euro ergeben würde, nicht zulässig. Andererseits gilt dieser einfache Gebührensatz

laut § 11 GOÄ (Zahlung durch öffentliche Leistungsträger) auch dann, wenn ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet. Insofern kann beispielweise eine eingehende Leichenschau mit einer Mindestdauer von 40 Minuten (ohne Aufsuchen des Verstorbenen) mit der Nr. 101 GOÄ und dem einfachen Gebührensatz bzw. einem Betrag von 165,77 Euro gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Kostenträger in Rechnung gestellt werden.

Auch die Bundesregierung ist laut ihrer Verordnung vom 31. Juli 2019, welcher der Bundesrat am 20. September 2019 zugestimmt hat, im Hinblick auf die Folgen der verbesserten Vergütung der ärztlichen Leichenschau davon ausgegangen, dass den Städten und Gemeinden durch diese neue Regelung im Rahmen der ordnungs-

rechtlichen Bestattungen und Sozialbestattungen Mehraufwendungen von jährlich insgesamt bis zu rund 3,3 Millionen Euro entstehen werden.

Schlussendlich muss die Rechnung gemäß § 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 GOÄ insbesondere das Datum der Erbringung der Leistung sowie bei Gebühren die Nummer und die Bezeichnung der einzelnen berechneten Leistung einschließlich einer in der Leistungsbeschreibung gegebenenfalls genannten Mindestdauer nebst dem jeweiligen Betrag und dem Steigerungssatz enthalten. Insofern ist gebührenrechtlich-formal auch beim Ansatz der Nummern 100, 101 und 102 GOÄ der (einfache) Steigerungssatz in der Rechnung aufzuführen, da Letztere ansonsten nicht fällig wird, wodurch der Rechnungsempfänger zur Begleichung der formal fehlerhaften Rechnung nicht verpflichtet wäre. Dr. med. Stefan Gorlas

A 680

Deutsches Ärzteblatt | Jg. 117 | Heft 13 | 27. März 2020

<https://www.aerzteblatt.de/pdf.asp?id=213312>

Leichenschau – GOÄ-Ratgeber (4)

GOÄ-Ratgeber

Leichenschau: Zeitlicher Mehraufwand bei Verdacht auf unnatürliche Todesursache

Mit der Neuordnung der Vergütung der ärztlichen Leichenschau ab 1. Januar 2020 (siehe auch *Deutsches Ärzteblatt* vom 15. November 2019, Seiten A 2124–25 und A 2155) wurde neben den Leistungen nach der Nr. 100 GOÄ „*Untersuchung eines Toten und Ausstellung einer vorläufigen Todesbescheinigung [...]*“ (Mindestdauer 20 Minuten; Gebühr im einfachen Satz 110,51 Euro) und der Nr. 101 GOÄ „*Eingehende Untersuchung eines Toten und Ausstellung einer Todesbescheinigung, [...]*“ (Mindestdauer 40 Minuten; Gebühr im einfachen Satz 165,77 Euro) ein Zuschlag nach Nr. 102 GOÄ „*Zuschlag zu den Leistungen nach den Nummern 100 oder 101 bei einer Leiche mit einer dem Arzt oder der Ärztin unbekannten Identität und/oder besonderen Todesumständen*“ (Gebühr im einfachen Satz 27,63 Euro) eingeführt. Gelegentlich wird die Frage aufgeworfen, wie eventuelle Unterbrechungen der Leichenschau, zum Beispiel bei Verdacht auf unnatürliche Todesursachen, berechnet werden sollten.

Der Zuschlag gemäß Nr. 102 GOÄ ist auf einen zeitlichen Mehraufwand der Leichenschau nach den Nrn. 100 oder 101 GOÄ von mindestens zehn Minuten abgestellt („*zusätzliche Dauer mindestens 10 Minuten*“). Der zeitliche Mehraufwand muss sich entweder durch eine Leiche mit dem Arzt unbekannter Identität und/oder besondere Todesumstände ergeben. In der Begründung zur Verordnung wird unter besonderen Todesumständen auch der Verdacht auf unnatürlichen Tod angegeben.

Für eine Berechnung der Nr. 102 GOÄ beim Verdacht auf unnatürlichen Tod muss sich also ein zeitlicher Mehraufwand von mindestens zehn Minuten ergeben, zum Beispiel durch die Kontaktierung der Ermittlungsbehörden oder durch die Befragung Anwesender. Auch die entstehende Wartezeit bis zum Eintreffen der Ermittlungsbehörden stellt einen zeitlichen Mehraufwand im Sinne der Nr. 102 GOÄ dar. Die Nr. 102 GOÄ ist einmal je durchgeführter Leichenschau berechnungsfähig, auch bei erheblicher zeitlicher Ausdeh-

nung, beispielsweise wenn die Wartezeit auf die Ermittlungsbehörden „lange“ dauert.

Keinesfalls ist die Nr. 56 GOÄ „*Verweilen, ohne Unterbrechung und ohne Erbringung anderer ärztlicher Leistungen*“ – auch nicht im analogen Ansatz – berechnungsfähig. Ausschließlich die Leistungen des Abschnittes *B VII Todesfeststellung* sind auf ärztliche Leistungen an der Leiche abgestellt, neben denen nur die Zuschläge F bis H und Wegegeld nach § 8 GOÄ oder Reiseentschädigung nach § 9 GOÄ berechnungsfähig sind. Alle anderen Leistungen der GOÄ beziehen sich auf ärztliche Leistungen am Patienten und sind im Rahmen einer Leichenschau nicht berechnungsfähig. Die Leistungen nach den Nummern 100, 101 und 102 GOÄ sind zudem nur zum einfachen Satz berechnungsfähig, da laut Begründung zur Verordnung unter anderem durch die Berechnung von Zuschlägen (F bis H und Nummer 102 GOÄ) die Anwendung des Gebührenrahmens für die Leichenschau nicht mehr erforderlich ist. **Dr. med. Markus Stölaczyk**

A 110

Deutsches Ärzteblatt | Jg. 118 | Heft 3 | 22. Januar 2021

<https://www.aerzteblatt.de/pdf.asp?id=217446>

Leichenschau – GOÄ-Ratgeber (5)

GOÄ-RATGEBER

Vorläufige versus eingehende Leichenschau – Vergütung nach GOÄ

Zum 1. Januar 2020 wurden die Gebühren und Leistungsbeschreibungen der Leichenschau in dem ansonsten seit 1996 nicht novellierten Gebührenverzeichnis der Amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) angepasst (siehe Veröffentlichung der Bundesärztekammer, *Deutsches Ärzteblatt*, Heft 46 vom 15. November 2019, Seiten A 2124–25 und A 2155).

Seitdem wird erstmals zwischen der **vorläufigen** Leichenschau (Nr. 100 GOÄ) und der **eingehenden** Leichenschau (Nr. 101 GOÄ) unterschieden. Das Ausfüllen der Todesbescheinigung (oft als Leichenschau-schein bezeichnet) ist Bestandteil beider Leistungen. Die Leistungslegende bei der eingehenden Leichenschau (Nr. 101 GOÄ) umfasst, anders als bei der Leistungslegende der vorläufigen Leichenschau (Nr. 100 GOÄ), auch **Angaben zur Todesart und Todesursache** auf der Todesbescheinigung.

Das Ausfüllen der Todesbescheinigung richtet sich immer nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben (Bestattungsgesetz des Bundeslandes, zum Beispiel BestG NRW). So gibt es beispielsweise in NRW nur eine Todesbescheinigung (ein Formular), gleich ob eine vorläufige oder eingehende Leichenschau durchgeführt wird. Zwei unterschiedliche Formulare für die vorläufige versus eingehende Leichenschau gibt es hingegen zum Beispiel in Hessen und Sachsen.

In einzelnen Bundesländern sind Notärzte im Rettungsdienst laut Bestattungsgesetz nicht zur Durchführung einer Leichenschau verpflichtet (zum Beispiel § 9 Abs. 3 Satz 2 BestG NRW): „*Notärztinnen und Notärzte im öffentlichen Rettungsdienst sind während der Einsatzbereitschaft und während des Einsatzes, sobald*

sie den Tod festgestellt haben, weder zur Leichenschau noch zur Ausstellung der Todesbescheinigung verpflichtet ...“

Es empfiehlt sich, die landesrechtliche Regelung nachzulesen, bei dem jeweiligen Arbeitgeber nachzufragen und unbedingt auch arbeitsrechtliche Vorgaben aus dem eigenen Arbeitsvertrag zu beachten.

Weitere wichtige Hinweise zur korrekten Rechnungslegung finden sich in den drei 2020 im *Deutschen Ärzteblatt* erschienen GOÄ-Ratgebern: „*Zur Abrechnung der ärztlichen Leichenschau ab 1. Januar 2020*“ (Heft 3 vom 17. Januar 2020), „*Zur Abrechnung der ärztlichen Leichenschau – Rechnungslegung*“ (Heft 7 vom 14. Februar 2020) und „*Zur Abrechnung der ärztlichen Leichenschau – Steigerungssatz*“ (Heft 13 vom 27. März 2020).

Dr. med. Anja Pieritz

Ihre Ansprechpartner rund um die GOÄ...

Ärztliche Referentinnen

Dr. Anja Pieritz -2132

Dr. Kerrin Prangenberg -2130

Sevda Thomas -2131



Sachbearbeiterinnen

mit zentraler Nummer -2133

E-Mailadresse für unser zentrales Postfach:

goae@aekno.de